

Schulgottesdienste in Schleswig-Holstein in der Corona-Pandemie

– Stand: 5.10.2020

Da uns einige Anfragen erreichen, wie mit Anfragen von Schulleitungen umzugehen sei, dass ganze Kohorten von Schülerinnen und Schülern gleichzeitig an Gottesdiensten teilnehmen möchten, hier einige Hinweise:

1. Auch für Gottesdienste gilt §5 Absatz 5 Satz 5 der Corona-BekämpfVO , in Kraft vom 5.Oktober bis 1. November 2020, nach dem das Abstandsgebot aus §2 Abs. 1 der Verordnung nicht für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen und Aufsichtspersonen gilt, die einer Kohorte angehören, solange ausschließlich diese Kohorte am Gottesdienst teilnimmt. Wenn also die Klassen, die am Adventsgottesdienst in Altenholz teilnehmen, eine Kohorte bilden, gilt § 5 Absatz 5 Satz 5 Corona-BekämpfVO. Wenn allerdings die Klassen zu unterschiedlichen Kohorten gehören, dann ist § 5 Absatz 5 Satz 4 Corona-BekämpfVO anwendbar mit den dort geregelten Voraussetzungen (u.a. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Veranstaltung, Erfassen der Sitzplätze zusätzlich zu den Kontaktdaten, nur bis zu 50% Auslastung der vorhandenen Sitzplätze, Abstand zu den Mitgliedern anderer Kohorten).
2. Die Frage, was aus kirchlicher Sicht gilt, ist nach Maßgabe der Landesverordnung durch den jeweiligen Kirchengemeinderat festzulegen - durch konkreten Beschluss, z.B. darüber, dass für Schulgottesdienste in enger Abstimmung mit der Schulleitung auf die Abstandsgebote verzichtet wird, wenn nur Mitglieder einer Kohorte und die zugehörigen Aufsichtspersonen am Gottesdienst teilnehmen. (Mitwirkende gelten im Übrigen nicht als Teilnehmer).
3. Der Kirchengemeinderat wird vor seinem Beschluss eingehend die Risiken und Nutzen eines solchen Vorgehens beraten und dabei auch die vorhandene Raumgröße und das Raumvolumen des Gottesdienstraumes in Bezug zur Anzahl der zu erwartenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen. Dabei sind insbesondere das Raumvolumen und die Möglichkeit zum Lüften zu bedenken. Ggf. wird es aufgrund eines geringen Raumvolumens nötig sein, entweder die Anzahl oder die Dauer der Verweilzeit in der Kirche zu reglementieren. Eine Hilfestellung zum Berechnen der Lüftungsintervalle im Verhältnis zur Raumgröße bietet z.B. die CO2 App:
<https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumlftqualitaet/co2-app/index.jsp>
Der Kirchengemeinderat wird dabei auch das Risiko einer möglichen Infektionsgefahr für die Pastorin/ den Pastor und Mitwirkende am Gottesdienst berücksichtigen.
4. Wir empfehlen, sich vor einem solchen Beschluss mit der Schulleitung und ggf. zusätzlich mit dem örtlichen Gesundheitsamt ins Benehmen zu setzen.

Kiel, den 5.Oktober 2020, gez. Claudia Bruweleit, LKBSH